

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 13. August 2021

Nr. 471

Schutzschirm Publikumsanlässe: Umsetzung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (ersetzt RRB Nr. 407 vom 29. Juni 2021)

1. Ausgangslage

Um die Durchführung von Anlässen zu unterstützen, wurde mit Art. 11a des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) ein „Schutzschirm“ für die Veranstaltungsbranche eingeführt. Mit der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28) hat der Bundesrat das Ausführungsrecht erlassen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung kann der Kanton Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung unterstützen, die aufgrund einer nachträglichen behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie verschoben, abgesagt oder eingeschränkt werden müssen. Es muss sich um Publikumsanlässe handeln, die der Öffentlichkeit zugänglich und für mehr als 1'000 Personen pro Tag konzipiert sind (Art. 2 Abs. 4 lit. a Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Der Bund beteiligt sich an den Unterstützungsleistungen zu 50 Prozent (Art. 16 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Für den Vollzug ist der Kanton zuständig.

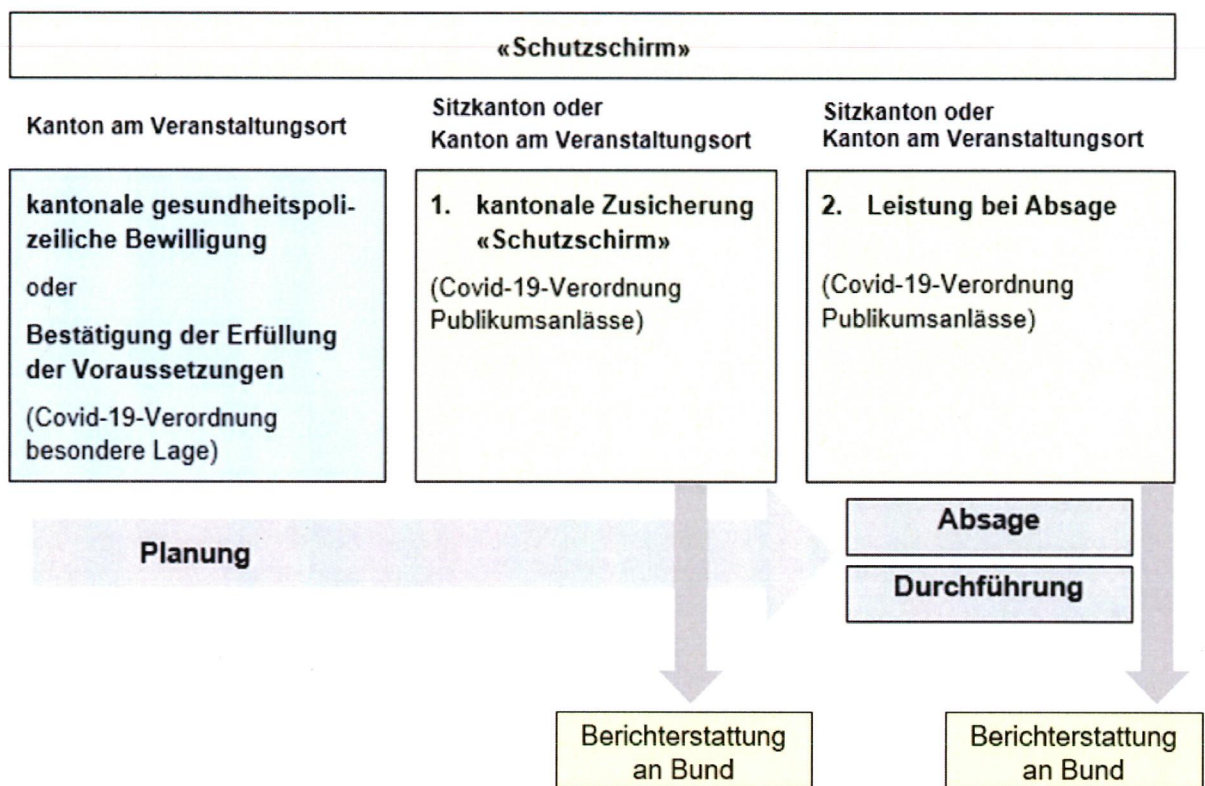
Im Rahmen des Vollzugs haben die Kantone auch das Rechtsmittelverfahren zu regeln (vgl. Erläuterungen des Bundes zu Art. 15 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; Urteil BGer 2D_32/2020 vom 24. März 2021). Dies wurde im RRB Nr. 407 vom 29. Juni 2021 unterlassen und wird hiermit nachgeholt.

2. Ablauf einer Unterstützung

Im Anschluss oder gleichzeitig mit der gesundheitspolizeilichen Bewilligung gemäss Art. 16 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) entscheidet der Kanton auf Gesuch über die Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) und rapportiert diesen Vorgang an den Bund. Kommt es in der Folge zu einer Ab-

sage oder Einschränkung der Veranstaltung aufgrund der Covid-19-Epidemie, entscheidet der Kanton über die konkrete Unterstützungsleistung (Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Folgende Abbildung zeigt das Verfahren auf:

Prozess



Quelle: SECO

3. Umsetzung im Kanton Thurgau

Der Kanton Thurgau setzt den „Schutzschirm“ gemäss den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, um. Die fragliche Veranstaltung muss somit sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe erfüllen (Publikumsanlässe mit überkantonaler Bedeutung, die zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 geplant sind und die über eine Bewilligung gemäss Art. 16 Covid-19-Verordnung besondere Lage verfügen). Für

die Veranstaltungsunternehmen und die Gesuchsunterlagen gelten Art. 3 bis Art. 5 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe. Die Vorgaben des Bundes werden lediglich dahingehend verschärft, als dass einzig Veranstaltungen unterstützt werden können, die auf dem Gebiet des Kantons Thurgau durchgeführt werden. Wenn eine Veranstaltung nicht auf dem Kantonsgebiet durchgeführt wird, ist eine Unterstützung ausgeschlossen, selbst wenn das Veranstaltungsunternehmen seinen Sitz oder Wohnsitz im Kanton hat. Überkantonal durchgeführte Veranstaltungen (z.B. slowUp) können unterstützt werden, wenn sie (auch) im Kanton durchgeführt werden. Vorgesehen ist in solchen Fällen eine anteilmässige Unterstützung. Die bundesrechtlich vorgesehene Möglichkeit, einen Vorschuss auf die mögliche Entschädigung zu verlangen (Art. 9 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe), besteht im Kanton Thurgau nicht. Das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide über die Zusicherung des „Schutzschirms“ und über Unterstützungsleistungen richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1).

Die kantonale Umsetzung des „Schutzschirms“ erfolgt gestützt auf § 44 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101), wonach der Regierungsrat bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von Verfassung und Gesetz abweichen kann. Er hat dem Grossen Rat darüber unverzüglich Rechenschaft abzulegen.

4. Verfahren und Zuständigkeiten

Gemäss RRB Nr. 349 vom 1. Juni 2021 ist das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) für die Umsetzung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe zuständig, wobei das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) den finanziellen Teil verantwortet. Die Zuständigkeitsregelung gemäss RRB Nr. 349 vom 1. Juni 2021 wird wie folgt präzisiert:

Entscheidung betreffend Zusicherung des „Schutzschirms“ gemäss Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe:

Zuständig ist das DEK. Der Entscheid wird im Regelfall in den Entscheid betreffend Zulassung der Grossveranstaltung gemäss Art. 16 Covid-19-Verordnung besondere Lage inkludiert, wenn das DEK für letzteren Entscheid zuständig ist und bereits ein Gesuch betreffend Zusicherung „Schutzschirm“ vorliegt. Ansonsten erfolgt ein separater Entscheid des DEK. Somit erfolgt auch die Berichterstattung an den Bund (via pubrep) durch das DEK.

Entscheidung betreffend Unterstützung gemäss Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe:

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) nimmt die finanzielle Bemessung vor und fällt

den Entscheid. Das AWA verantwortet auch die Missbrauchsbekämpfung (Art. 13 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) und die Kontrolle der Einschränkung der Mittelverwendung (Art. 11 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Das DEK wird über den Entscheid informiert und übernimmt die Berichterstattung an den Bund.

5. Finanzielle Auswirkungen

Aktuell kann nicht abgeschätzt werden, wie viele Veranstaltungen am „Schutzschirm“ teilnehmen werden. Ebenfalls ist unklar, ob es zu Absagen von Veranstaltungen kommt, die eine Unterstützungspflicht des Kantons auslösen könnten. Schliesslich ist auch offen, in welcher Höhe allfällige Unterstützungszahlungen zu leisten wären. Damit sind aktuell keine expliziten Aussagen zu den finanziellen Folgen möglich. Basierend auf einer groben Schätzung aufgrund von Erfahrungen aus den Vorjahren, erscheint ein Kostendach von vorerst 6 Mio. Franken als angemessen. Die Finanzierung erfolgt zulasten des Covid-19-Nachtragskredits, dem der Grosse Rat am 6. Mai 2020 zugestimmt hat (GR 16/BS 48/510). Vom Gesamtbetrag des Covid-19-Nachtragskredits von 50 Mio. Franken sind aktuell rund 20 Mio. Franken noch nicht beansprucht. Die Vollzugskosten des DEK und des DIV werden im Rahmen des oben genannten Kostendachs ebenfalls dem Covid-19-Nachtragskredit belastet. Das DEK informiert den Regierungsrat per 30. September 2021, 31. Dezember 2021, 31. März 2022 und 30. Juni 2022 über den Stand der ausbezahlten Unterstützungszahlungen des „Schutzschirms“.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft.

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Veranstaltungen von überkantonomaler Bedeutung werden nach Massgabe der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonomaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28) unterstützt.
2. Ein Vorschuss gemäss Art. 9 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe wird nicht ausgerichtet.

5/6

3. Es werden nur Veranstaltungen unterstützt, die auf dem Kantonsgebiet durchgeführt werden.
4. Überkantonale durchgeführte Veranstaltungen werden anteilmässig unterstützt.
5. Für den Vollzug sind im Sinne der Erwägungen das Departement für Erziehung und Kultur und das Departement für Inneres und Volkswirtschaft zuständig.
6. Das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide über die Zusicherung des „Schutzschirms“ und über Unterstützungsleistungen richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1).
7. Allfällige Unterstützungsleistungen und ausserordentliche Kosten gemäss nachfolgender Ziff. 9 werden aus dem Covid-19-Nachtragskredit bis zu einem Gesamttotal von maximal 6 Mio. Franken finanziert. Das Departement für Erziehung und Kultur informiert den Regierungsrat per 30. September 2021, 31. Dezember 2021, 31. März 2022 und 30. Juni 2022 über den Stand der ausbezahlten Unterstützungszahlungen des „Schutzschirms“.
8. Gesuche für die Zusicherung des „Schutzschirms“ können gemäss Art. 4 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe bis zum 28. Februar 2022 eingereicht werden. Wird die Durchführung aus gesundheitspolizeilichen Gründen verboten, sind Anträge auf eine Unterstützung bis zum 31. Mai 2022, 24.00 Uhr, vollständig einzureichen. Liegen bis dann nicht alle zur Bemessung notwendigen Unterlagen vor, wird der Antrag abgeschrieben.
9. Ausserordentliche Kosten für den Vollzug der gesundheitspolizeilichen Bewilligungen von Grossveranstaltungen nach Art. 16 Covid-19-Verordnung besondere Lage und der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe werden aus dem Covid-19-Nachtragskredit finanziert und dem Konto Nr. 1011.41010.130 „DEK, Schutzschirm Publikumsanlässe“ belastet. Die Prüfung und Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen kann in Zusammenarbeit mit externen Partnern erfolgen.
10. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
11. Dieser RRB ersetzt den RRB Nr. 407 vom 29. Juni 2021.

6/6

12. Mitteilung an:
Zustellung intern
- Alle Departemente und Staatskanzlei
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



